

FINANZREGLEMENT (FinR)

Zweckverband zur Nutzung der Sodbachwasser

Version Vorstand 08.06.2021

Zweckverband zur Nutzung der Sodbachwasser Finanzreglement (FinR)

Die Delegiertenversammlung gestützt auf

das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019
(SGF 140.61),

erlässt

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für den ZV Sodbach wichtigen Parameter für die Finanzen festzulegen. Dies geschieht in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Art. 2 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 50'000 Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 3 Finanzkompetenzen des Vorstandes (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)

a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Vorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 40'000 Franken nicht übersteigt.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Vorstand ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 3 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 50'000 Franken des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Art. 5 Absatz 1, ersucht der Vorstand unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 4 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit vom Budget zu beschliessen, sofern dieser den Betrag von 10'000 Franken nicht übersteigt.

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für den Zweckverband keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Vorstand dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 4 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Vorstand erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Art. 6 Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.

Art. 7 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Vorstand führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 8 Referendum (Art. 69 GFHG), Statuten Art. 25

Die Schwellenwerte des Finanzreferendums richten sich nach den Verbandsstatuten.

Art. 9 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft legt der Vorstand das Inkrafttreten des Reglementes fest.

Gepprüft durch die Finanzkommission am 11.02.2021

Vorprüfung durch Amt für Gemeinden am 03.03.2021

Beschlossen durch den Vorstand am 08.06.2021

Erlassen durch die Delegiertenversammlung am 01.07.2021

Anschliessend Veröffentlichung im Amtsblatt mit 60 Tagen Einsprachefrist.

die Sekretärin:

Karin Jelk

der Präsident:

Erwin Scherwey

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Didier Castella
Der Staatsrat, Direktor